STADT MALCHOW

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan (Gewerbepark) für das Gebiet: Zwischen Teppichfabrik, Eisenbahn und Grasweg

Aufgrund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geände durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 199o in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Septemper 199o (BGBl. 199o II S. 885, 1122) Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) vom 2o.o6.199o (GBl. I Nr. 45 § 739) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 2o. Juli 199o (GBl. I Nr.5o S. 92 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25.03.1991 und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet zwischen Teppichfabrik, Eisenbahn und Grasweg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Text (Teil B), erlassen.
Es gilt die Baunutzungsverordnung von 199o.

VERFAHRENSÜBERSICHT

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07. 03. 1991
   Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
   Stadt Malchow, den 14. 05. 1991

   -Bürgermeister -

2. Die Stadtvertretung hat am 25.o3.1991 den Vorhaben-Erschließungsplan angenommen und gleichzeitig beschlossen ihn öffentlich auszulegen.
   Stadt Malchow, den 14.05,1991

   -Bürgermeister-

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.4.91 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Stadt Malchow, den 14.4.1991

   -Bürgermeister -

4. Die betroffenen Bürger sind durch die öffentliche Auslegung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan in der Zeit vom 19.4.91 bis 21.5.91 unterrichtet.
   Die Bekanntmachung der öffenltichen Auslegung erfolgte vom 12.4.1991 bis
   Stadt Malchow, den 14. 05. 1991

   -Bürgermeister -

5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Stadt Malchow, den

   -Bürgermeister-

6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.
   Stadt Malchow, den

   -Bürgermeister-

7. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.:
   mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
   Stadt Malchow, den

   -Bürgermeister-

8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom
   Az.: bestätigt.
   Stadt Malchow, den

   -Bürgermeister-

9. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
   Stadt Malchow, den

   -Bürgermeister-

1o. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in
   durch Aushang: in der Zeit vom
   bis zum -ortsüblich bekanntgemacht worden.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
   Stadt Malchow, den

   -Bürgermeister-

PLANZEICHNUNG TEIL A

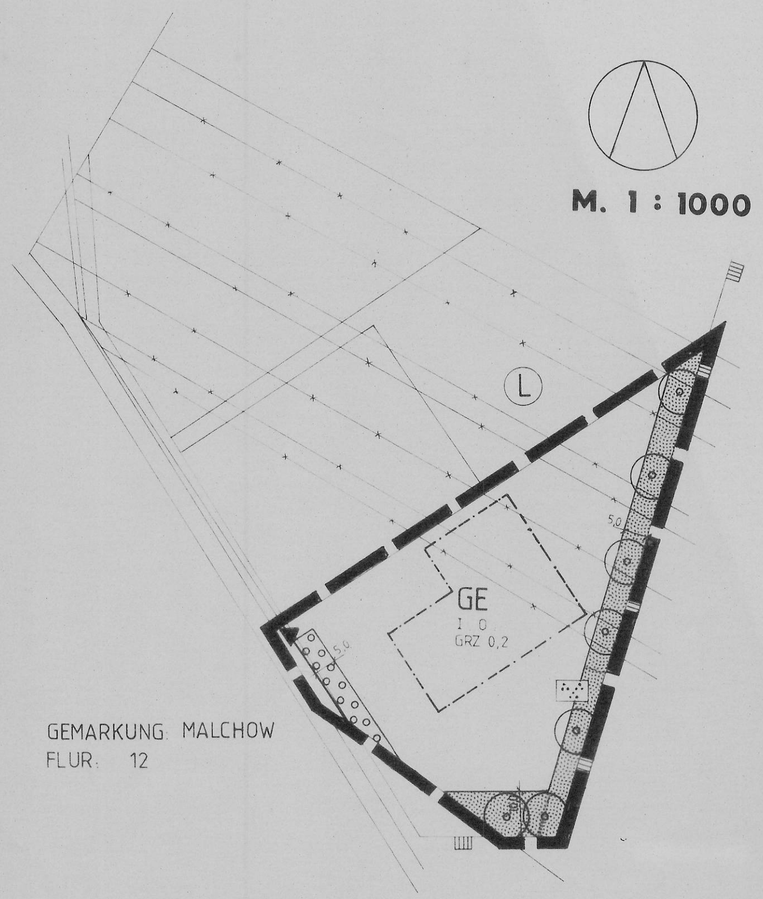

GEMARKUNG MALCHOW
FLUR 12

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG § 9(7) BAUGB
- GE — GEWERBEGEBIET § 8 BAUNVO
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16+17 BAUNVO
- O — OFFENE BAUWEISE § 22(2) BAUNVO
- BAUGRENZE § 23(1) BAUNVO
- STRAßENVERKEHRSFLÄCHE § 9(1)11 BAUGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9(1)11 BAUGB
- GRÜNFLÄCHE - PRIVAT - § 9(1)15 BAUGB
- - PARKANLAGE
- EINFAHRTEN § 9(1)4 BAUGB
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1)25a BAUGB
- ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME § 9(1)25a BAUGB
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN "G" GEMEINDE § 9(1)21 BAUGB "V" VERSORGUNGSTRÄGER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- (L) UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS § 9(6) BAUGB
  HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

TEXT TEIL B

Baugestalterische Festsetzungen (§ 9(4) BauGB i.V. mit § 83 BauO)

1. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden.

2. Das Außenmauerwerk der Werkstatthalle ist in weißer Farbe zu halten.
   Die Attika im Bereich der Ausstellungshalle ist in den Grundfarben des Markenzeichens der Honda-Vertretung zu halten.

Bindung für Bepflanzungen gemäß § 9(1)25 a + b BauGB

3. Die festgesetzte Grünfläche ist als Rasenfläche anzulegen und zu erhalten.
   In der Anpflanzungsfläche entlang der Verkehrsfläche sind nachstehend aufgeführte Straucharten zulässig: Hainbuche, Hartriegel, Kornellkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Schlehdorn, Holunder, Himberre, Brombeere, Hundsrose und Weiden in Sorten.

4. Für die anzupflanzenden Bäume sind Ahornarten, Vogelbeere und Sandbirke zu wählen.

Immissionen § 9(1)23 BauGB

5. Die aus diesem Betrieb auftretenden Immissionen dürfen die Richtwerte von 6o dB(A) bei Tag und 4o dB(A) bei Nacht in der angrenzenden Bebauung nicht überschreiten.

STADT MALCHOW

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan (Gewerbepark) für das Gebiet: Zwischen Teppichfabrik, Eisenbahn und Grasweg

ENTWURF
gem. § 4 (1) BauGB